

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 7 / Fachbereich 7 - Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 25.11.2008

Drucksache Nr.: **08/0435**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.12.2008 | öffentlich / Vorberatung |
| Rat | 17.12.2008 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Erlass der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW).

Problembeschreibung/Begründung:

Die bestehende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen muss aufgehoben werden. Seit dem 11.12.2007 basiert die vorgezogene Dichtheitsprüfung auf dem § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG – NRW).

Hiernach sieht der Gesetzgeber vor, dass die entsprechenden Entwässerungseinrichtungen auf privaten Grundstücken bis einschließlich 2015 alle auf Dichtigkeit geprüft werden müssen. Des Weiteren verlangt der Gesetzgeber von den Kommunen, in bestimmten Fällen kürzere Zeiträume für die Durchführung der erstmaligen Dichtheitsprüfungen vorzusehen. Dies muss dann geschehen, wenn sich die Entwässerungseinrichtung auf einem in einem Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstück befindet. Gleichzeitig muss diese Entwässerungseinrichtung entweder zur Fortleitung der häuslichen Abwässer dienen und muss vor dem 01.01.1965 errichtet worden sein oder sie dient der Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers und muss vor dem 01.01.1990 errichtet worden sein. In diesen Fällen ist ein Termin für die erstmalige Durchführung der vorgezogenen Dichtheitsprüfung von der jeweiligen Kommune festzulegen.

Aufgrund der internen Beratungen in der Fachverwaltung wird daher vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

Im Jahr 2009 wird mit den Stadtteilen Meindorf und Menden begonnen (Wasserschutzzone, Stufe 3 a). Zusätzlich muss die Dichtheitsprüfung in der Alten Marktstraße und in den in der bisher gültigen Satzung aufgeführten Straßen Auf dem Niederberg, Im Erlengrund und Jagdweg durchgeführt werden.

Im Jahr 2010 wird dann mit dem Stadtteil Hangelar begonnen (ebenfalls Wasserschutzzone, Stufe 3 a).

Ab dem Jahr 2011 folgen dann die anderen Stadtteile, die rechtzeitig vorher in die Satzung eingearbeitet werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.